

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838**

40 (14.11.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

# Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 40. Mittwoch den 14. November 1838.

## Verordnungen.

Nro. 25971. Die Gebühren für Einrückung von Zehntablösungssachen in die Kreisanzeigenblätter betreffend.

Unter Beziehung auf die im Anzeigeblatt vom 22. August 1838 Nro. 32. enthaltene Verfügung des hohen Ministeriums der Innern vom 6. Juli 1838 Nro. 6887, wird hiemit zur Nachachtung weiter bekannt gemacht, daß die Verleger der Kreisanzeigenblätter für die wegen Ablösung der Pfarre- und Schulzehnten nöthig werdenden Insertionen keine Bezahlung von der Staatskasse zu verlangen haben.

Rastatt den 31. Oktober 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R u d t.

vd. Eberstein.

Nro. 26247. Das Trocknen grüner Häute in den Häusern betreffend.

Nach einer Verordnung des Großh. Hochpr. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1812. Nro. 2401. ist das Trocknen der rohen Häute von geschlachtetem Vieh in den Häusern der Metzger oder sonst innerhalb der Städte wegen des dadurch entstehenden sehr üblen und für die Gesundheit schädlichen Geruchs verboten, und soll, wenn die Häute nicht gleich in die Gerbergruben abgegeben werden, in besonderen, dazu geeigneten Trockenplätzen außerhalb der Städte und Dtschaften geschehen.

Diese Verordnung wird hiemit für den Umfang des ganzen Kreises zur genauen Nachachtung erneuert.

Rastatt den 5. November 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R u d t.

vd. Kost.

Nro. 26283. Die Dekretur der Forstgerichtsbarkeitskosten betreffend.

Sämmtlichen Aemtern des diesseitigen Kreises wird in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums der Innern vom 3. Juli d. J. Nro. 6725. zur Nachachtung hiermit eröffnet:

Die Itemgebühr, welche die Amtsactuaren nach §. 6. der Verordnung vom 21. Oktober 1837. (Regblt. Nro. 38.) zu beziehen haben, können gemäß dem §. 7. der Verordnung vom 15. September 1834 (Regblt. Nro. 42.) nur auf vorangegangene Dekretur von diesseitiger Stelle durch die Amtskassen bezahlt werden.

Die betreffenden Forderungszettel sind daher mit den übrigen Kostenverzeichnissen hierher vorzu-  
legen. —

Damit ihre Dekretur erfolgen könne, muß übrigens von demjenigen Bezirksbeamten, der die  
Forstfrevelthätigkeiten besorgt, darauf bescheinigt sein „daß sowohl die Behufs des Strafvollzugs gefe-  
rigten Verzeichnisse der ungleibigen Strafbeträge, als auch die Auszüge über die ungleibigen Schadens-  
ersatzposten an die Waldeigenthümer, diejenige Itemzahl wirklich enthalten, die vom Amtsactuar in  
Ansaß gebracht wurde.“

Rastatt den 5. November 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Capi.